

PRÜFUNGSHINWEISE

1. Der schriftliche Prüfungsteil findet EDV-gestützt am Bildschirm statt.
2. Im schriftlichen Prüfungsteil finden Sie am Prüfungsplatz einen eingeschalteten Computer vor, der einen Begrüßungsbildschirm zeigt. Nach Aufforderung durch die Prüfungsaufsicht gelangen Sie in die Anmeldemaske. Dort melden Sie sich zur Prüfung an. Hierzu benötigen Sie Ihre Prüfungsnummer und Ihren persönlichen Freischaltcode. Den Freischaltcode erhalten Sie vor Beginn der Prüfung von der Aufsicht. Bitte bringen Sie die Einladung deshalb unbedingt zur Prüfung mit!

Unter folgendem Link können Sie sich schon vorab mit der PC-Prüfung vertraut machen:

<http://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/pruefungen-von-a-z/pc-pruefungen/>

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße (§ 19 FPO)

1. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein/e Prüfungsteilnehmer/in es unternimmt,
 1. das Prüfungsergebnis durch Täuschung bzw. durch Täuschungsversuch oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder
 2. er/sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch unternimmt.
2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein/e Prüfungsteilnehmer/in eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der/die Prüfungsteilnehmer/in setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
3. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
4. Behindert ein/e Prüfungsteilnehmer/in durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die/den Prüfungsteilnehmer/in hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 20 FPO)

1. Der/die Prüfungsteilnehmer/in kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch **schriftliche Erklärung** zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Versäumt der/die Prüfungsteilnehmer/in einen Prüfungstermin so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind, sowie eigenständig bewertet werden.
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfungsleistung bzw. die Prüfungsleistungen, die der/die Prüfungsteilnehmer/in nicht abgelegt hat, mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
4. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Bei Rücktritt von der Prüfung ist die Hälfte der Prüfungsgebühr für Verwaltungsaufwand gemäß der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg zu entrichten. Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen nach Ihren Prüfungsergebnissen ab, da diese aus rechtlichen Gründen nicht beantwortet werden können.